

Hausordnung der Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Bereiche der Stadtbibliothek. Für die Anmietung des Veranstaltungsraumes gelten gesonderte Regelungen.
- 1.2. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennen Besucherinnen und Besucher die Benutzungsordnung sowie diese Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- 1.3. Inhaber des Hausrechts ist der Bürgermeister. Die Ausübung des Hausrechts wird auf die Leiterin der Stadtbibliothek übertragen. In ihrer Abwesenheit üben die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Hausrecht aus.
- 1.4. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Personen aus den Räumen verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen ein Hausverbot werden zur Anzeige gebracht.
- 1.5. Der Zugang ist während der veröffentlichten Öffnungszeiten sowie zu individuell vereinbarten Terminen gestattet. Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben, sofern sie nicht durch kurzfristige Ereignisse bedingt sind.

2. Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1. Das Betreten von nicht-öffentlichen Bereichen ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Personal gestattet.
- 2.2. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder gefährdet werden und Medien sowie Einrichtungen keinen Schaden nehmen. Ein ruhiges Verhalten zur Wahrung der Arbeits- und Lernatmosphäre wird erwartet.
- 2.3. Abfall darf nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Die geltende Mülltrennung ist einzuhalten.
- 2.4. Energie und Wasser sind sparsam zu verwenden.
- 2.5. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.
- 2.6. Rauchen, der Konsum von Rauschmitteln sowie der Verzehr alkoholischer Getränke sind in allen Räumen untersagt.
- 2.7. Trinken und Essen ist nur im Veranstaltungsraum gestattet.
- 2.8. Das Personal kann verlangen, dass Taschen, Rucksäcke und andere Behältnisse in Schließfächern eingeschlossen oder zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- 2.9. Schließfächer sind vor Verlassen der Bibliothek zu leeren. Schlüssel dürfen nicht mitgenommen werden. Nicht geleerte Schließfächer dürfen außerhalb der Öffnungszeiten geöffnet und deren Inhalt als Fundsache behandelt werden.
- 2.10. Die Bibliothek haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände. Für in Schließfächern verwahrte Gegenstände besteht eine Haftung nur bei nachweisbarem Verschulden der Bibliothek.
- 2.11. Besucherinnen und Besucher haften für von ihnen verursachte Schäden.
- 2.12. Notausgänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen des Personals ist im Notfall unverzüglich Folge zu leisten.

3. Nutzung eigener Geräte, Gegenstände und Haftung

- 3.1. Tragbare Computer, Tablets und Mobiltelefone dürfen genutzt werden, sofern sie andere nicht stören. Toneffekte und Klingeltöne sind – insbesondere bei Veranstaltungen - stummzuschalten.
- 3.2. Eigene Geräte dürfen nicht an das interne Datennetz der Stadtbibliothek angeschlossen werden.
- 3.3. Fahrräder, Sportgeräte, große oder sperrige Gepäckstücke sowie andere den Betrieb störende Gegenstände dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
Das Personal ist berechtigt, Einblick in nicht eingeschlossene Behältnisse zu nehmen, soweit dies zur Diebstahlprävention erforderlich ist.

4. Werbung

- 4.1. Fotografieren, Filmen, Interviewen sowie jede Form gewerblicher Tätigkeit sind ohne Genehmigung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf untersagt.
- 4.2. Aushänge und Auslagen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nach Zustimmung des Personals angebracht werden.
- 4.3. Politische und kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

5. Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen

Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen übernimmt die Stadtbibliothek grundsätzlich keine Aufsichtspflicht nach BGB § 832. Eine Haftung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird durch Aushang bekannt gegeben.

Ebersbach-Neugersdorf, den 30.01.2026



Steffen Ain
Bürgermeister